



CH-3003 Bern, BAZG, DBGL/ZOVE

per E-Mail

An die nationalen Versandkoordinatoren der
EU- und gVV Länder

Referenz: 222-22-1-021 AccDoc NCTS
Sachbearbeiter/in: sr
Bern, 22. Mai 2023

NCTS Phase 5: Verzicht auf den Druck des Versandbegleitdokumentes durch die Zollstelle

Der Schweizer Zoll wird am 1. Juni 2023 mit der Einführung der NCTS Phase 5 starten. Die Einführung erfolgt im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme einer neuen IT-Applikation für den ganzen Warenverkehr. Dabei werden auch die Zollprozesse bei der Grenzzollstelle kontinuierlich automatisiert und digitalisiert. Ziel ist, dass der Fahrzeuglenker den Zollübergang ohne Halt passieren kann. Praktisch bedeutet dies aber, dass bei der Eröffnung eines NCTS Phase 5 Versandverfahrens bei einer Grenzzollstelle keine Möglichkeit mehr besteht, dem Fahrzeuglenker ein gedrucktes Versandbegleitdokument mitzugeben, ohne dass dadurch der Grenzprozess wesentlich verkompliziert wird.

Der Schweizer Zoll beabsichtigt daher, ab dem 1. Juni 2023 bei der Eröffnung von NCTS Phase 5 Versandverfahren auf den Druck des Versandbegleitdokumentes zu verzichten.

Die rechtliche Grundlage für den Verzicht auf den Druck des Versandbegleitdokumentes wurde von der Arbeitsgruppe EU-CTC bereits gutgeheissen (Dokument TA-XUD/A1/TRA/006/2021 Rev. 7 Final). Die Neuerung muss aber noch durch einen Beschluss des Gemischten Ausschusses EU-CTC in Kraft gesetzt werden.

Auch wenn bei der Überführung der Waren in das Versandverfahren keine Versandbegleitdokumente gedruckt werden, so werden die Warenführer zumindest ein «draft» Versandbegleitdokument in gedruckter Form mitführen. Dieses «draft» Versandbegleitdokument wird den Verfahrensinhabern unmittelbar nach der elektronischen Übermittlung und Annahme der Versandanmeldung zugestellt. Das Dokument weist jedoch keine Angaben in den Felder C (Abgangszollstelle) und D (Prüfung durch die Abgangszollstelle) auf. Vorhanden sind aber sowohl die MRN wie auch der Strichcode, welche es den Zollstellen erlaubt, die vollständigen Angaben zu dem Vorgang des Versandverfahrens - bei Überführung der Waren in das Versandverfahren durch die Abgangszollstelle - im elektronischen System einzusehen. Die

Voraussetzungen für eine ordnungsgemässe Abwicklung des Versandverfahrens sind damit gewährleistet.

Wir bitten die Zollstellen der EU- und gVV-Länder diese Abweichung beim Inhalt des Versandbegleitdokumentes für Phase 5 Versandverfahren zu akzeptieren und ersuchen um entsprechende Information insbesondere der Grenzzollstellen, damit allfällige Missverständnisse oder Verzögerungen vermieden werden können.

Die von zugelassenen Versendern ausgestellten Versandbegleitdokumente sind von dieser Abweichung nicht betroffen.

Bei Fragen oder Problemen bitten wir um Mitteilung an: zollveranlagung@bazg.admin.ch mit Kopie an roman.schwegler@bazg.admin.ch .

Wir danken Ihnen für die Unterstützung, das Verständnis und Entgegenkommen.

Mit kollegialem Gruss

Sign. Roman Schwegler
Nationaler Transitkoordinator

Kopie:

TAXUD Unit A1 – Customs Policy, Michael Rathje, Brussels (michael.rathje@ec.europa.eu),
mit der freundlichen Bitte, dieses Schreiben auf CIRCA zu veröffentlichen.